

Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil (KESB)

Die Verbandsleitung des Mehrzweckverbandes Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil erlässt gestützt auf Art. 16 lit.f der Verbandsstatuten die folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkungen

Die vorliegende Geschäftsordnung umfasst die von der KESB verfassten Leitsätze, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die Aufgabenverteilungen, die Stellvertretungen innerhalb des Betriebes sowie die gesamte Organisation der KESB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit. Details der Aufbauorganisation und die Kernprozesse sind separat geregelt.

A: Leitsätze

- Uns zeichnet aus, dass Individualität Platz hat, wobei die Rechtsstaatlichkeit oberste Maxime bleibt.
- Wir bestärken die Fähigkeiten und Fertigkeiten eines/einer jeden Einzelnen und wertschätzen die Individualität.
- In unserer Arbeitsweise fördern wir die Selbstbestimmung.
- Wir sind verantwortlich für unser Tun und Nicht-Tun.
- Wir sind verlässlich und fair in unserer Zusammenarbeit.
- Wir kommunizieren verständlich und nachvollziehbar.
- Wir orientieren uns an der geltenden Rechtsprechung und setzen neuste theoretische Erkenntnisse aus der Lehre aktiv um.

B: Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der KESB

Die KESB ist eine regionale und interdisziplinäre Fachbehörde, welche die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht sowie den Staatsverträgen erfüllt.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Massgebend für die Organisation und Tätigkeit der KESB sind insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB (SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB (SRL 200)
- Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz VKES (SRL 206)
- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft VBVV (SR 211.223.11.)

Art. 3 Trägerschaft KESB

Der Mehrzweckverband Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil ist Träger der KESB.

Art. 4 Geschäftsleitung des Mehrzweckverbandes

Die Präsidentin / der Präsident der KESB ist Mitglied der Geschäftsleitung des Mehrzweckverbandes.

C: Behörde

Art. 5 Zusammensetzung

Die KESB besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern (inklusive der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten). **

Aus den Fachdiensten werden die nötigen Ersatzmitglieder benannt. Diese kommen dann zum Einsatz, wenn ihr spezifisches Fachwissen erforderlich ist oder wenn zwei ordentliche Mitglieder der Behörde verhindert sind.*

* In der Fassung gemäss Beschluss der Verbandsleitung vom 31. Oktober 2023. In Kraft seit dem 1. Januar 2024.

** In der Fassung gemäss Beschluss der Verbandsleitung vom 2. Mai 2024. In Kraft seit dem 1. Juni 2024.

Art. 6 Aufgaben/ Verantwortlichkeiten

Die Gesamtbehörde hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung von Verfahren und Verfahrensinstruktionen im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Erlass von Richtlinien und Prozessen, soweit sich diese ausschliesslich auf die behördliche Tätigkeit beziehen
- Rechtsentwicklung und Praxisvereinheitlichung
- Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Art. 7 Entscheidungsfähigkeit

Die KESB entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung.

Vorbehalten bleiben Entscheidungen in Einzelkompetenz der Behördenmitglieder gemäss EGZGB (SRL 200).

In Ausnahmefällen kann auf dem Zirkularweg entschieden werden, wenn ein Entscheid keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

Art. 8 Entscheidungsfindung

Für die Entscheidungsfindung gilt Stimmenmehrheit.

Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 9 Traktandierung

Die Traktandierung erfolgt bis spätestens bis zum Mittag des Vortages.

Die Verantwortung für die Traktandierung liegt beim verfahrensleitenden Behördenmitglied.

Art. 10 Stellvertretung

Die Behördenmitglieder vertreten sich gegenseitig.

D: Organisation

Art. 11 Organisationsstruktur

Die KESB wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geführt. In dieser Funktion sind ihr / ihm alle ordentlichen Behördenmitglieder unterstellt. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident nimmt die Stellvertretung wahr. Weitere Unterstellungen dieser beiden Funktionen sind dem Organigramm zu entnehmen.

Die Präsidentin / der Präsident bildet zusammen mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten die Leitung der KESB.

Art. 12 Präsidium

Die Präsidentin / der Präsident ist verantwortlich für die Gesamtleitung und trägt in dieser Funktion für folgende Geschäfte die Verantwortung:

- Geschäftskontrolle
- Finanzen
- Planung und Steuerung der Ressourcen
- Strategische Führung der KESB
- Fachliche und personelle Führung der Behördenmitglieder sowie der unterstellten Fachdienste
- Organisation und Prozesse
- Weiterentwicklung KESB
- Qualitätssicherung
- Verfahrensleitung
- Verantwortung für die Fallverteilung und -erledigung innerhalb der KESB
- Kommunikation und Information gegen Innen und Aussen
- Vertretung der KESB gegen Aussen

Art. 13 Vizepräsidium

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt das Präsidium und ist in dieser Funktion für folgende Aufgaben zuständig:

- Fachliche und personelle Führung der unterstellten Fachdienste
- Unterstützung der Präsidentin / des Präsidenten in ihrer / seiner Leitungsaufgabe
- Verfahrensleitung
- Mitarbeit Organisation und Prozesse

- Mitarbeit Weiterentwicklung KESB
- Mitarbeit Qualitätssicherung

Art. 14 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst ist insbesondere zuständig für rechtliche Abklärungen sowie für die Vorbereitung und das Verfassen von Entscheiden sowie Stellungnahmen. Zudem berät er die Fachbehörde bei rechtlichen Fragen.

Art. 15 Sozialabklärung

Die Sozialabklärung ist insbesondere zuständig für Sachverhaltsabklärungen und das Verfassen von Abklärungsberichten sowie für das Aufgleisen von subsidiären freiwilligen Massnahmen.

Art. 16 Revisorat

Das Revisorat ist insbesondere zuständig für die Inventaraufnahme sowie die Revision von Rechnungen und Berichten.

Art. 17 Administration

Die Administration ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der gesamten Sachbearbeitung, die Datenerfassung und Kundenbetreuung der KESB sowie die Eröffnung von Entscheiden und die Aktenführung.

Art. 18 Sitzungsorganisation

Verantwortlich für eine zielführende Sitzungsorganisation auf allen Stufen ist die Präsidentin / der Präsident zusammen mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 5. Mai 2022 der Verbandsleitung des Mehrzweckverbands Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil per 1. Juni 2022 in Kraft (Statuten MZV Art. 16 lit.f).

Schüpflheim, 5. Mai 2022

Präsident Mehrzweckverband



Peter Studer

Präsidentin KESB



Janique Häfliger-Jans